

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 99/12 B

L 3 SB 228/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 SB 664/08 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.10.2012 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die vom Beklagten vorgenommene Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) auf 70 und die Aberkennung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen aG und B (unter Beibehaltung des Merkzeichens G) bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit der "Nichtberücksichtigung" der Rechtsprechung des BSG sowie dem Vorliegen eines Verfahrensmangels begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel) ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe das Urteil des BSG vom 11.11.2004 - B 9 SB 1/03 R - "nicht berücksichtigt", hat er bereits einen gemäß § 160 Abs 2 SGG statthaften Zulassungsgrund nicht bezeichnet. Für den Fall, dass das entsprechende Vorbringen des Klägers als Geltendmachung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG anzusehen sein sollte, fehlt eine ausreichende Begründung. Hierzu hätte der Kläger erklären müssen, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Allein dies hat der Kläger indes getan.
- 4 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG rügt, hat er die Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet. Danach kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es fehlt hier schon an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages.
- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

